



Österreichischer Sportkegel- und Bowlingverband



ZVR
824397373

Schrift **B5**

Strafordnung Bowling

Stand Juli 2017



Präsident des ÖSKB

Ludwig KOCIS

Sportdirektor Bowling

Anton R. SCHÖN

**Die Strafordnung wurde vom Bundesvorstand des ÖSKB am
15.7.2017 beschlossen, sie ist ab sofort anzuwenden und ersetzt
die bisher gültige Version.**



VORWORT

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird für alle Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet.

**Es steht daher der Begriff:
Spieler für Spieler und Spielerinnen
und sinngemäß**



Inhalt

Kapitel 1: Allgemein	5
1.1 Herausgabe der Schrift 5b.....	5
1.2 Geltungsbereich.....	5
1.3 Ordentliches Gericht.....	5
1.4 Rechtswirksamkeit.....	5
Kapitel 2: Ausschüsse und Zuständigkeit	6
2.1 Sportausschuss (SpA).....	6
2.2 Schiedsrichterausschuss (SRA).....	6
2.3 Strafausschuss (StrafA)	6
Kapitel 3: Verfahrensverlauf in Straffällen	7
3.1 Zuständigkeit des StrafA.....	7
3.2 Anzeige	7
3.3 Form der Anzeige.....	7
3.4 Besetzung.....	7
3.5 Verhandlung	8
3.5.1 Beschuldigte	8
3.5.2 Zeugen.....	8
3.5.3 Protokoll.....	8
3.6 Entscheidung	8
3.6.1 Einstellung des Verfahrens.....	8
3.6.2 Strafausspruch.....	8
3.6.3 Kosten.....	8
3.7 Rechtsmittel.....	9
3.7.1 Berufung	9
3.7.2 Wiederaufnahme.....	9
3.7.3 Protestgebühr	9
3.7.4 Fristenlauf	9
Kapitel 4: Verfahrensvorschriften	10
4.1 Abnahme von Spielerpässen	10
4.2 Suspens (Spielverbot)	10
4.3 Zusammentreffen mehrerer Vergehen	10
4.4 Gerichtsverfahren	10
4.5 Zustimmungsbefürftige Strafverfolgung.....	10
4.6 Zurückziehung von Anzeigen bzw. Rechtsmittel	11
4.6.1 Zurückziehung einer Anzeige	11
4.6.2 Rechtsmittel	11
4.7 Strafausmaß	11
4.8 Wirksamkeit, Säumnis	11
4.9 Bedingter Strafausspruch	11
4.10 Widerruf der Bewährungsfrist.....	12
4.11 Strafevidenz.....	12
4.12 Maßnahmen von Vereinen gegen ihre Mitglieder	12
4.12.1 Strafen eines Vereines gegen seine Mitglieder	12
4.12.2 Einspruch gegen Spielerfreigabe.....	12
Kapitel 5: Rechtsmittelweg, Verjährung	13
5.1 Zuständigkeit.....	13
5.2 Berufung	13
5.3 Wiederaufnahme des Verfahrens	13
5.4 Verjährung	13



5.5	Bearbeitungsfrist.....	13
Kapitel 6:	Vergehen der Spieler	14
§1	Unberechtigte Teilnahme an einem Bewerb	14
§2	Bewerbsbeteiligung unter falschem Namen.....	14
§3	Teilnahme an unzulässigen Veranstaltungen	14
§4	Doppelmeldung	14
§5	Eigenmächtiges Abmelden.....	15
§6	Nichtbefolgung der Berufung in eine Auswahl.....	15
§7	Disziplinverstöße bei Auswahlspielen oder internat. Veranstaltungen	15
§ 8	Bowling um Geld oder Geldeswert	15
§9	Mobbing.....	15
§10	Unsportliches Verhalten	15
§11	Unfares Spiel.....	15
§12	Ungehörige Kritik	16
§13	Nichteinhalten der Sportbekleidungsordnung.....	16
§14	Nichtkennzeichnung des Mannschaftskapitäns	16
§15	Nichtabwarten des Spielendes.....	16
§16	Verlassen des Bahnenraums.....	16
§17	Nichtbefolgung einer Anordnung des Bewerbleiters/Schiedsrichters	16
§18	Verhinderung oder Verweigerung Passkontrolle, Spielerpass fehlt.....	17
§19	Beleidigung, Bedrohung allgemein.....	17
§20	Insultierung allgemein.....	17
§21	Beleidigung, Bedrohung der Bewerbleitung.....	17
§22	Insultierung der Bewerbleitung.....	17
Kapitel 7:	Vergehen Spieler, Funktionäre, Vereine	18
§30	Verstoß gegen die Dopingbestimmungen.....	18
§31	Spielmanipulation (Bestechung).....	18
§32	Unzulässige Sportwetten	19
§33	Unterlassen einer Meldeverpflichtung §§ 30+31+32.....	19
§34	Spielerabwerbung	19
§35	Verbotener Wettkampf	20
§36	Nichtanmeldung eines internationalen Wettkampfes.....	20
§37	Nichtantreten zu einem Wettkampf	20
§38	Aufstellung eines nicht startberechtigten Spielers	20
§39	Unberechtigtes Abtreten.....	20
§40	Störung des Spielbetriebes	21
§41	Falschbeschuldigung, Beleidigung	21
§42	Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses.....	21
§43	Verwendung nicht regelkonformen Materials	21
§44	Nichtfreigabe von Spielern	22
§45	Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen	22
§46	Sonstige Vergehen gegen die Sportordnung.....	22
§47	Sonstige Vergehen & außerordentliche Strafgewalt	22



Kapitel 1: Allgemein

1.1 Herausgabe der Schrift 5b

Zuständig für die Herausgabe von „Vorschriften für den Strafausschuss“ (StrafA) und deren authentische Auslegung ist in Österreich für den Bowlingsport der Bundesvorstand (BV) des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes (ÖSKB).

1.2 Geltungsbereich

Dieser Vorschrift unterliegen alle ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder des ÖSKB und seiner Landesverbände (LV), dies sind:

- Die Landesverbände Bowling,
- Spieler und Spielerinnen,
- Vereine,
- Funktionäre von ÖSKB, LV und Vereinen,
- Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre,
- Fördernde und sonstige Mitglieder aller Art.

Soweit nicht in anderen Schriften des ÖSKB Sonderregelungen getroffen sind, sind für Entscheidungen und Verfahren aller Ausschüsse die Bestimmungen des allgemeinen Teils dieser Schrift sinngemäß anzuwenden.

1.3 Ordentliches Gericht

Eine Anrufung ordentlicher Gerichte zur Korrektur einer aufgrund dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidung ist nicht zulässig, die Rechtsansicht eines ordentlichen Gerichtes oder einer Behörde ist für die aufgrund dieser Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen nicht verbindlich.

1.4 Rechtswirksamkeit

Neue bzw. geänderte Bestimmungen werden durch den ÖSKB gesondert in schriftlicher Form für verbindlich erklärt. Sie treten für alle Verbandsmitglieder ab dem gesondert festgelegten und in der Verbindlichkeitserklärung genannten Gültigkeitsdatum in Kraft.

Die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Verbindlichkeitserklärung kann alternativ zum direkten Postweg auch im Wege des Abdruckes in den Verbandsnachrichten (ÖSKB-Zeitung) bzw. auf der Homepage des ÖSKB erfolgen.



Kapitel 2: Ausschüsse und Zuständigkeit

Alle Regelungen gelten – soweit nicht Gegenteiliges angeführt - jeweils für die Ausschüsse des ÖSKB bzw. des betroffenen LV in ihrem jeweiligen Wirkungskreis.

2.1 Sportausschuss (SpA)

In die Kompetenz des SpA fallen alle Entscheidungen über Vergehen oder Verstöße gegen die Sportordnung oder gegen Beschlüsse des ÖSKB bzw. des LV, sofern diese die Wertung, Bestätigung, Terminfestsetzung oder einen abgebrochenen Wettkampf, etc. betreffen. Ferner obliegt dem SpA die Beglaubigung von ordnungsgemäß abgewickelten Wettkämpfen.

Die Verrechnung von allenfalls im Jahressportprogramm festgelegtem Buß- und Spielgeld (z.B. für Nichtantreten) bei ÖSKB-Bewerben erfolgt durch den SpA des ÖSKB.

Ist in einem sportlichen Vergehen ein Verstoß gegen die Bestimmungen des StrafA inbegriffen, so ist dieser Fall unbeschadet der vom SpA zu treffenden (sportlichen) Entscheidung ohne Verzug dem StrafA des ÖSKB zuzuleiten. Es obliegt den LV, ggf. sinngemäße Regelungen für die LV-Bewerbe zu treffen.

Für die Verhängung einer Strafe oder Sperre ist der jeweilige SpA nicht zuständig, er ist diesbezüglich an die Entscheidung des StrafA gebunden.

2.2 Schiedsrichterausschuss (SRA)

In die Kompetenz des SRA des ÖSKB bzw. des jeweiligen LV fallen die dauernde oder zeitlich begrenzte Enthebung von der Schiedsrichtertätigkeit, sofern Verstöße feststehen, die in kausalem und unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Schiedsrichtertätigkeit stehen.

Für alle anderen Vergehen von Bewerberleitern, Schiedsrichtern etc. ist der Strafreferent bzw. der StrafA zuständig.

2.3 Strafausschuss (StrafA)

In die sachliche Kompetenz des StrafA fallen alle Verstöße gegen die Sportordnung sowie gegen Satzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des ÖSKB und LV, so fern es sich nicht um Entscheidungen gemäß Punkt 2.1 handelt.

Soweit eine besondere Instanzenregelung festgelegt ist, wird diese sachliche Zuordnung dadurch nicht berührt.



Kapitel 3: Verfahrensverlauf in Straffällen

Alle Regelungen gelten – soweit nicht Gegenteiliges angeführt - jeweils für ÖSKB bzw. betroffenen LV in ihrem jeweiligen Wirkungskreis.

3.1 Zuständigkeit des StrafA

Die Zuständigkeit des StrafA des LV gilt in Straffällen für jedes Verbandsmitglied mit folgenden Ausnahmen:

- Mitglieder des BV sowie Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre und fördernde Mitglieder des ÖSKB sowie die Landesverbände Bowling unterliegen der Strafgewalt des Bundesvorstandes des ÖSKB.
- Mitglieder des LV-Vorstandes sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder und Ehrenfunktionäre des LV unterliegen der Strafgewalt des jeweiligen LV-Vorstandes.

Über Vergehen von Mitgliedern der Ausschüsse des ÖSKB sowie von Angehörigen von Auswahlen des ÖSKB während einer von WorldBowling, ETBF, ÖSKB ausgeschriebenen Veranstaltung bzw. dem dazugehörigen Training und der Hin- und Rückreise samt Aufenthalt entscheidet der ÖSKB-StrafA.

3.2 Anzeige

Grundsätzlich sind alle Verbandsangehörigen berechtigt, ihnen zur Kenntnis gelangende Vergehen gegen Vorschriften und Beschlüsse des ÖSKB und LV beim zuständigen StrafA zu Anzeige zu bringen. (Ausnahme lt. 4.5.).

Darüber hinaus gilt für Funktionäre des ÖSKB und LV einschließlich der Mitglieder der ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse, für bestellte Mitglieder von Delegationen sowie für als Bewerbleiter oder Schiedsrichter oder für administrative Aufgaben eingeteilte Verbandsmitglieder die Berechtigung, an Ort und Stelle zwecks Beweissicherung und/oder Schadensbegrenzung je nach Sachlage einzuschreiten oder in jeder sonstigen zumutbaren Weise beizutragen sowie die Anzeige beim zuständigen StrafA zu erstatten.

3.3 Form der Anzeige

Die Anzeige eines strafbaren Tatbestandes hat grundsätzlich schriftlich an den zuständigen StrafA zu erfolgen. Als schriftliche Anzeige gilt auch die Eintragung eines Vergehens auf dem Spielbericht durch den Bewerbleiter oder Schiedsrichter (auch auf Aufforderung durch einen Sportkapitän) bzw. Funktionär des ÖSKB und LV.

In eiligen Fällen kann eine Anzeige an den Obmann des StrafA auch mündlich durch den Präsidenten oder den Obmann des SpA oder SRA erfolgen - bei Verhinderung gilt der jeweilige Stellvertreter. Die schriftliche Anzeige ist nachzureichen.

3.4 Besetzung

Der Straf-A ÖSKB Bowling besteht aus dem Strafreferenten Bowling des ÖSKB und 2 weiteren Mitgliedern. Die gleiche Mindestzusammensetzung gilt für die StrafA-Bowling der LV. Der StrafA Bowling des ÖSKB bzw. des betroffenen LV entscheidet bei einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern, darunter der Obmann (bei Verhinderung sein Stellvertreter), der den Vorsitz führt. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.

Zuerst stimmen die Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens und dann der Vorsitzende ab. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der StrafA ist berechtigt, ein nicht stimmberechtigtes beratendes Mitglied aus dem Kreis des Vorstandes oder der Ausschüsse fallweise beizuziehen.



3.5 Verhandlung

3.5.1 Beschuldigte

Beschuldigte haben einer Vorladung des StrafA Folge zu leisten. Erscheint ein Beschuldigter ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt oder aber seine Anwesenheit bei einer späteren Verhandlung durch Androhung oder Verhängung einer Strafe erzwungen werden.

Ein Beschuldigter kann auch einen kundigen Verbandsangehörigen als Beistand mitbringen oder sich, wenn er seinen Wohnsitz nicht am Sitz des Verbandes hat, durch einen bevollmächtigten Verbandsangehörigen vertreten lassen oder seine Rechtfertigung schriftlich einbringen.

Grundsätzlich ist dem Beschuldigten zumindest bei jenen Vergehen, die mit Sperrern, Funktionsverbot oder Höchststrafen geahndet werden sollen, Gelegenheit zu geben, seine Rechtfertigung und allfällige entlastende Beweismittel vorzubringen.

Es steht in einfach und klar gelagerten Fällen – z.B. dokumentiertes Nichtantreten, Kugelmaterial entspricht nicht, im Spielbericht dokumentierte einfache Vergehen und sinngemäß - im Ermessen des StrafA, auch ohne Vorladung des Beschuldigten eine Entscheidung zu treffen.

3.5.2 Zeugen

Als Zeugen haben Verbandsangehörige über Vorladung des StrafA zu erscheinen, widrigenfalls über sie bzw. auch ihren jeweiligen Verein Ordnungsstrafen verhängt werden können.

Ist wegen des unentschuldigtem Nichterscheins von Zeugen eine Neufestsetzung des Verhandlungstermins notwendig, sind darüber hinaus die gesamten Kosten dieses zusätzlichen Termins dem Zeugen bzw. seinem Verein aufzuerlegen.

3.5.3 Protokoll

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Verhandlung, Namen der Teilnehmer, Ergebnisse des Beweisverfahrens und die Entscheidung samt Begründung zu enthalten hat und der nächst höheren Instanz in Kopie zuzuleiten ist.

3.6 Entscheidung

3.6.1 Einstellung des Verfahrens

Wird kein strafbarer Tatbestand im Sinne dieser Bestimmungen oder aber Verjährung festgestellt, so ist unverzüglich das Verfahren einzustellen, eine allfällige Suspens aufzuheben und der Beschuldigte von der Einstellung schriftlich in Kenntnis zu setzen (bei Anwesenheit mündlich).

3.6.2 Strafausspruch

Die getroffene Entscheidung ist unverzüglich schriftlich dem Beschuldigten und in Kopie dem Kassier und allenfalls sonst befassten Gremien zuzustellen.

Das Schreiben hat den erwiesenen Tatbestand, die ausgesprochenen Rechtsfolgen, die Begründung (samt Gründen für die Strafmilderung oder -verschärfung), die Kostenmitteilung und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Die Zustellung kann auch an den Verein, dem der Beschuldigte angehört, erfolgen.

Der StrafA kann die Veröffentlichung in offiziellen Verbandsnachrichten, auf der Homepage des ÖSKB, mit Rundschreiben etc. verfügen, wenn dies aus Gründen der Generalprävention angemessen erscheint.

3.6.3 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle eines Schuldspruches der Bestrafte, im Falle einer falschen Beschuldigung durch einen Anzeiger trägt der StrafA die Kosten.

Dem StrafA steht es frei, vom Vorstand genehmigte Pauschalkosten (mindestens Porto für



einfachen Einschreibebrief) oder aber die tatsächlich ausgewiesenen Aufwendungen dem Bestraften resp. Anzeiger oder dem Verein, dem dieser angehört und der für die Kosten solidarisch haftet, vorzuschreiben.

3.7 Rechtsmittel

3.7.1 Berufung

Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe oder Verlautbarung der Entscheidung bei der Berufungsinstanz schriftlich einzubringen. Sie muss eine Begründung und den Nachweis der Bezahlung der Protestgebühr (Beleg-Photokopie) beinhalten.

Die Unterinstanz hat alle Unterlagen, Protokolle etc. binnen 2 Wochen nach Anforderung oder Kenntniserhalt in Original oder Photokopie der Berufungsinstanz zu übermitteln. Ihr steht kein Recht zur Beurteilung zu, ob eine Berufung zu Recht eingebracht wurde.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, so ferne ihr diese nicht in der Entscheidung aus wichtiger Begründung heraus aberkannt wurde.

Im Falle des Ausschlusses eines LV hat dieser das Recht, innerhalb von 1 Monat nach Veröffentlichung der Entscheidung direkt an einen außerordentlichen Bundestag zu berufen, der spätestens 60 Tage nach Einlangen der Berufung über sie zu entscheiden hat. Die Kosten der Berufung sind im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch den ausgeschlossenen LV zu tragen.

3.7.2 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb eines Jahres schriftlich bei der Instanz zu beantragen und von jener Instanz zu behandeln, welche die letzte rechtsgültige Entscheidung getroffen hat.

Der Antrag hat die Begründung, allfällige neue Beweismittel und den Nachweis der Protestgebühr zu beinhalten.

3.7.3 Protestgebühr

Die Protestgebühr ist zugleich mit der Einbringung der Rechtsmittel auf das Konto des LV bzw. des ÖSKB nachweislich einzuzahlen:

Protestgebühr	Protest, betreffend	Einzuzahlen auf Konto des
€ 50,--	Entscheid eines LV Ausschusses	LV
€ 70,--	Entscheid eines LV Vorstandes	LV
€ 50,--	Entscheid des Strafreferenten eines LV	LV
€ 70,--	Entscheid des Strafreferenten des ÖSKB	ÖSKB
€ 100,--	Entscheid des Strafausschusses des ÖSKB	ÖSKB

Weitere Details sowie jeweils aktuelle Gebühr im Fall einer Valorisierung siehe Gebührenliste des ÖSKB (Homepage)

Bei Bestätigung oder Verschärfung des Entscheides verfällt die Gebühr, bei Aufhebung der Strafe ist sie zur Gänze, bei Minderung des Strafmaßes zur Hälfte zurückzuerstatten.

3.7.4 Fristenlauf

Die Fristen lt. 3.7.1 bis 7.3 beginnen mit dem der schriftlichen Verständigung (Absendetag lt. Poststempel) bzw. dem Maileingang im Sekretariat ÖSKB nächstfolgendem Werktag (außer Samstag) zu laufen. Rechtsmittel, die verspätet oder ohne Zahlungsnachweis eingebracht werden, sind nach Ablauf der Frist ohne weitere Behandlung mit schriftlicher Begründung zurückzuweisen. Sie gelten als nicht eingebracht.



Kapitel 4: Verfahrensvorschriften

4.1 Abnahme von Spielerpässen

Zur Abnahme bzw. zum Einzug von Spielerpässen sind berechtigt:

- 4.1.1 Bewerberleiter und Schiedsrichter bei Vergehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen.
- 4.1.2 Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Obmänner von SpA und SRA des ÖSKB und LV (letztere eingeschränkt auf Mitglieder ihrer LV bzw. Bewerben im Bereich ihrer LV).
- 4.1.3 Delegationsleiter während Reisen bzw. Aufenthalt im Zusammenhang mit sportlichen und repräsentativen Anlässen.
- 4.1.4 Der Obmann des StrafA des ÖSKB und LV (letzterer eingeschränkt auf Mitglieder seines LV) bei Vorliegen einer suspensbewirkenden Anzeige seitens eines in 4.1.1 bis 4.1.3 genannten Funktionärs.

In den Fällen 4.1.1 bis 4.1.3 sind die Spielerpässe unverzüglich dem zuständigen StrafA zu übermitteln. Sie bleiben bis zur Rechtswirksamkeit der getroffenen Entscheidung in dessen Verwahrung.

Wird eine unbedingte Strafe ausgesprochen, bleiben die Pässe bis zu deren Ablauf in Verwahrung des zuständigen Sekretariats bzw. Passreferenten.

4.2 Suspens (Spielverbot)

Suspens tritt ein:

- 4.2.1 Automatisch und ohne weitere Verständigung ab sofort bei Abnahme eines Spielerpasses gemäß 4.1.1.
- 4.2.2 An dem der Absendung (Poststempel) der Verständigung oder Verlautbarung (Homepage ÖSKB bzw. LV) oder Mailzusendung (Absendebeleg ÖSKB) folgenden Werktag in den Fällen:
 - 4.2.2.1 Nach Verhängung eines Spielverbotes durch den StrafA
 - 4.2.2.2 Nach Verlautbarung eines Suspensbeschlusses in den Verbandsnachrichten, Rundschreiben etc.

Die Suspens entfällt nach Rechtswirksamkeit der in dem bezüglichen Verfahren getroffenen Entscheidung. Sie kann der Strafe angerechnet werden.

4.3 Zusammentreffen mehrerer Vergehen

Werden einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last gelegt, so erfolgt die Bestrafung in jedem einzelnen Fall.

Wurden diese Vergehen zu einem Anlass und in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge gesetzt, so darf das Gesamtstrafmaß die Höchststrafe für das schwerste Einzelvergehen nicht überschreiten.

4.4 Gerichtsverfahren

Im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Verbandsangehörigen bleibt es dem Ermessen des zuständigen StrafA überlassen, sein Verfahren fortzuführen oder zu unterbrechen.

Wird das Verfahren unterbrochen, so steht es dem StrafA frei, für die Dauer der Unterbrechung über den Spieler die Suspens zu verhängen. Der StrafA ist an die Rechtsansicht der ordentlichen Gerichte nicht gebunden.

4.5 Zustimmungsbefürftige Strafverfolgung

Beleidigungen oder sonstige das Ansehen des ÖSKB und seiner Körperschaften, seiner Verbände und deren Ausschüsse sowie in irgendeiner Funktion von ÖSKB oder LV tätigen Funktionäre herabsetzende Behandlung oder Äußerungen, seien sie mündlich oder schriftlich, können mit Strafen bis zum Ausschluss aus dem LV oder dem ÖSKB geahndet werden.



Eine Verfolgung findet nur aufgrund eines Beschlusses des BV oder LV-Vorstandes bzw. mit Zustimmung des Beleidigten statt.

4.6 Zurückziehung von Anzeigen bzw. Rechtsmittel

4.6.1 Zurückziehung einer Anzeige

Außer in den Fällen lt. 4.5 bewirkt die Zurückziehung einer Anzeige nicht auch die Einstellung des Verfahrens. Es liegt im Ermessen des StrafA, nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände über Fortführung oder Einstellung des Verfahrens zu befinden.

In keinem Fall kann eine Anzeige nach getroffener Entscheidung der befassten Instanz zurückgezogen werden.

4.6.2 Rechtsmittel

Die Einbringung eines Rechtsmittels kann bis zur entscheidenden Sitzung der befassten Instanz zurückgenommen werden.

Bis dahin schon entstandene Verfahrenskosten können bis zur Höhe der Protestgebühr von der jeweiligen Instanz einbehalten werden, ein verbleibender Rest ist zurückzuerstatten.

4.7 Strafausmaß

Zu verhängende Strafen sind:

4.7.1 Rüge

4.7.2 Geldstrafe

4.7.3 Sperre und/oder Funktionsverbot

4.7.4 Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB

Die Strafen 4.7.2 - 4.7.4 können gemäß 4.9 auch bedingt ausgesprochen werden.

In Ausnahmefällen können die Strafen 4.7.2 und 4.7.3 bzw. 4.7.4 auch nebeneinander (kumulierend) ausgesprochen werden. Dabei darf aber bei keiner der beiden Strafen das jeweilige Höchstmaß verhängt werden.

Die angeführten Höchststrafen sind für alle Instanzen verbindlich.

Die angeführten Mindeststrafen können in berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen der LV-StrafA oder der LV-Vorstand erste Instanz ist, unterschritten bzw. auch durch geringere Strafen ersetzt werden.

Bei Festsetzung des Strafmaßes sind Vorstrafen innerhalb der letzten 12 Monate als strafverschärfend zu berücksichtigen, während Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre als Milderungsgrund bewertet werden soll. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Vergehens.

4.8 Wirksamkeit, Säumnis

Verhängte Strafen werden mit dem auf die Absendung der Bekanntgabe (Poststempel) oder auf die Verlautbarung oder den der Mailversendung (Versendenachweis ÖSKB) folgenden Werktag (außer Samstag) wirksam.

Geldstrafen müssen innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung einbezahlt sein.

Verspätete Bezahlung oder Nichtbezahlung bewirkt die Erhöhung der Geldstrafe auf das Doppelte, weitere Säumnis kann mit Sperre/Funktionsverbot oder auch Ausschluss geahndet werden.

Bei rechtzeitigem Ansuchen kann vom Kassier des ÖSKB oder LV eine Nachfrist von 1 Monat gewährt werden, eine darüberhinausgehende Stundung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

4.9 Bedingter Strafausspruch

Voraussetzung für den Ausspruch einer bedingten Strafe ist jedenfalls das Vorliegen be-



rücksichtigungswürdiger Umstände wie Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre, jugendliches Alter und ähnliches.

Nach dieser Maßgabe kann ein bedingter Strafausspruch grundsätzlich bei Vergehen aller Art gewährt werden, bei Vergehen betreffend Doping und Bestechung jedoch nur, wenn ausschließlich passive Beteiligung = Mitwisserschaft vorliegt. Die Bewährungsfrist ist mit mindestens 6 Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung und endet um 24 Uhr des Ablauftages.

Wird eine Sperre von mehr als 6 Monaten verhängt, muss die Bewährungsfrist mindestens gleich lang wie die Sperre sein.

4.10 Widerruf der Bewährungsfrist

Die bedingte Verurteilung ist ab sofort zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich straffällig wurde und als Strafe für das neuerliche Vergehen mehr als eine Rüge ausgesprochen wurde.

4.11 Strafevidenz

Für jeden Bestraften ist beim StrafA eine Evidenzkarte zu führen, in welche alle Strafen, Bewährungsfristen, Aufhebungen etc. einzutragen sind.

Diese Karte ist bei Übertritt zu einem anderen LV diesem zu übermitteln und bei endgültiger Beendigung der Zugehörigkeit zum ÖSKB auszuscheiden.

4.12 Maßnahmen von Vereinen gegen ihre Mitglieder

4.12.1 Strafen eines Vereines gegen seine Mitglieder

Von einem Verein über seine Mitglieder verhängte Strafen müssen sich nach den Bestimmungen dieser Schrift orientieren und sind dem StrafA des LV binnen 2 Wochen schriftlich unter Anführung aller wichtigen Umstände anzuzeigen.

Der StrafA hat die Unterlagen zu prüfen und die Strafe zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben. Bei verspäteter Vorlage oder Nichtvorlage ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund ist auf Nichtigkeit der Vereinsstrafe zu entscheiden. Gegen diese Entscheidungen des StrafA können Rechtsmittel eingebracht werden. Bestätigte Vereinsstrafen werden wie Verbandsstrafen behandelt.

Erforderlichenfalls hat der StrafA auch selbst ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Schrift einzuleiten.

4.12.2 Einspruch gegen Spielerfreigabe

Im Falle eines Einspruchs gegen die Freigabe eines Spielers - gemäß den Bestimmungen der Schrift 7 des ÖSKB - gilt eine Frist von 2 Wochen, vor deren Ablauf dem StrafA eine schriftliche Begründung des Einspruchs zuzustellen ist. Diese Frist wird im Falle einer Abmeldung seitens des Spielers ab dem Einlangen der Abmeldung beim abgebenden Verein, sonst ab Beschluss des Vereinsvorstandes oder ab Einreichung des Spielerpasses mit dem Einspruchsvermerk beim zuständigen Passreferat oder Sekretariat gerechnet.

Bei verspäteter Einreichung oder Nichteinreichung der schriftlichen Begründung gilt der Einspruchsvermerk als gegenstandslos und eine allenfalls eingetretene Sperre als rückwirkend aufgehoben.



Kapitel 5: Rechtsmittelweg, Verjährung

5.1 Zuständigkeit

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf Behandlung seines Falles und Gehör beim zuständigen Ausschuss des LV, dem es angehört, in 1. Instanz (SpA, SRA, StrafA des LV).

Soweit nicht in dieser oder einer anderen Schrift des ÖSKB Ausnahmeregelungen festgelegt sind, muss das Prinzip der Überprüfbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung durch 2 Berufungsinstanzen gewahrt bleiben.

5.2 Berufung

Gegen die Entscheidung der jeweils zuständigen 1. Instanz ist die Berufung an die nächsthöhere und gegen deren Entscheidung eine neuerliche Berufung an die dieser übergeordneten Instanz zulässig.

Gegen die Entscheidung der letzten Instanz gibt es kein Rechtsmittel mehr. Der Instanzenzug gilt je nach Verfahren wie folgt:

- | | | | | |
|-----------------------|---|---------------------|---|---------------------|
| • LV-Strafreferent | ↔ | LV-Ausschuss | ↔ | LV-Vorstand |
| • LV-Ausschuss | ↔ | LV-Vorstand | ↔ | ÖSKB-Strafausschuss |
| • LV-Vorstand | ↔ | ÖSKB-Strafausschuss | ↔ | Bundesvorstand |
| • ÖSKB-Strafreferent | ↔ | ÖSKB-Strafausschuss | ↔ | Bundesvorstand |
| • ÖSKB-Strafausschuss | ↔ | Bundesvorstand | ↔ | Bundestag |

5.3 Wiederaufnahme des Verfahrens

Nach Rechtskraft der Entscheidung kann die Wiederaufnahme des Verfahrens durch einen Beteiligten oder seitens des Verbandes in folgenden Fällen beantragt werden:

- Wenn über den Fall neue Tatsachen oder Beweismittel erbracht werden können, die eine Strafmilderung oder Einstellung des Verfahrens bewirken könnten.
- Wenn die Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens oder mildernde Beurteilung durch eine falsche Urkunde oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

Nach Ablauf von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung kann eine Wiederaufnahme nicht mehr beantragt werden. Solange keine geänderte Entscheidung getroffen wurde, behält die frühere Entscheidung ihre Gültigkeit.

Gegen die Ablehnung oder Stattgabe des Wiederaufnahmeersuchens durch die Instanz, welche die letztgültige Entscheidung getroffen hat, gibt es kein Rechtsmittel.

5.4 Verjährung

Jedes Vergehen, welches 3 Monate nach der Tat nicht angezeigt wurde, bleibt infolge Verjährung straflos - ein Verfahren wird nicht eingeleitet bzw. abgebrochen.

Für die Tatbestände der §§ betreffend Doping bzw. Bestechung beträgt die Frist mindestens ein Jahr.

5.5 Bearbeitungsfrist

Die angerufene Instanz ist gehalten, ihre Entscheidung nach Möglichkeit binnen 3 Monaten nach Einbringung des Rechtsmittels zu treffen.

Bei Gefahr im Verzug (z.B. baldiger Beginn eines neuen Bewerbs oder ähnliches) ist diese Frist entsprechend zu verkürzen, damit jedenfalls gewährleistet ist, dass nicht durch eine verzögerte Entscheidung sportliche Belange beeinträchtigt werden.



Kapitel 6: Vergehen der Spieler

Eine Sperre für XX Pflichtspiele bedeutet eine Sperre für die Anzahl XX an Spielen in einem Pflichtbewerb. Ist beispielsweise in einem LV der Teambewerb (Regelfall) Pflichtbewerb und in der Liga mit 6 Teams besteht ein Durchgang aus 5 Spielen, so bedeutet eine Sperre für 6 Spiele eine solche für eine komplette Runden zuzüglich des 1. Spiels der nächstfolgenden Runde und sinngemäß. Dazwischen anfallende Spiele (Trio, Doppel etc.) werden auf die Sperre nicht angerechnet.

Für alle bis zum Erreichen der in der Sperre genannten Anzahl der Pflichtspiele möglichen bzw. anfallenden sonstigen Spiele (Einzel, Doppel, Mixed, Trio, Cup, ÖM, STM etc.) gilt diese Sperre automatisch ebenfalls.

Im Regelfall werden daher Spielsperren nur bei geringeren Verstößen ausgesprochen, für alle schweren Verstöße wird die jeweilige Sperre der Einfachheit halber nach Wochen bzw. Monaten ausgesprochen.

Vergehen, deren Mindeststrafe € 50 oder weniger beträgt, können bei Unbescholtenheit auch mit einer Rüge bestraft werden.

§1 Unberechtigte Teilnahme an einem Bewerb

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer ohne spielberechtigt zu sein an Bewerbungen teilnimmt, die von WorldBowling, ETBF, ÖSKB oder einem LV ausgeschlossen wurden.

Spielberechtigt ist, wer ordnungsgemäß gemeldet ist, einen gültigen Spielerpass (eine gültige Spielbewilligung) besitzt, den Vorschriften über die ärztliche Untersuchung entsprochen hat und keiner Suspens oder Sperre unterliegt.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für mind. 1 bis max. 3 Monate

§2 Bewerbung unter falschem Namen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Wettkampf unter falschem Namen teilnimmt oder einen fremden Spielerpass oder sonstigen Ausweis benützt oder als Spieler dieser Tat durch Überlassung des eigenen Spielerpasses oder Ausweises oder sonst wie Vorschub leistet.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für mind. 2 bis max. 6 Monate.

§3 Teilnahme an unzulässigen Veranstaltungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an Bewerbungen teilnimmt, für die generell oder im Einzelfall die Genehmigung des LV, ÖSKB oder ETBF bzw. WTBA oder WorldBowling nicht erteilt wurde.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für mind. 2 bis max. 6 Monate

§4 Doppelmeldung

- a) Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei der Spielerrangmeldung die Zugehörigkeit zu einem anderen nationalen Verein und/oder Landesverband schuldhaft verschweigt.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für mind. 2 bis max. 6 Monate

- b) Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei der Spielerrangmeldung die Zugehörigkeit zu einem anderen Verband (z.B. DBU usw.) schuldhaft verschweigt, sofern dieser die Teilnahme an nationalen Bewerbungen anderer Länder untersagt.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für das gesamte laufende Meisterschaftsjahr
- ❖ Aberkennung aller bereits im Sportjahr erzielten Ergebnisse und Strafverifizierung der Mannschaftsspiele.



§5 Eigenmächtiges Abmelden

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eigenmächtig ohne Zustimmung des Vereines die Abmeldung einreicht bzw. zur Durchführung beim jeweiligen LV Passreferat oder ÖSKB Passreferat vorlegt.

Rechtsfolgen:

- ❖ Geldstrafe von € 40,-- bis 160,--
- ❖ Spielverbot von mind. 2 Monaten, max. bis zum 1. Tag des folgenden Sportjahres

§6 Nichtbefolgung der Berufung in eine Auswahl

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer ohne entschuldbaren Grund einer Berufung in eine Auswahl oder einen Kader des ÖSKB oder LV nicht Folge leistet.

Rechtsfolgen:

- ❖ Automatische Suspens bis zur nächsten Sitzung des zuständigen StrafA
- ❖ ÖSKB und LV: Sperre für mind. 1 bis max. 3 Monate
- ❖ ÖSKB: zusätzliche Sperre für Auswahlberufungen bis zu 2 Jahre

§7 Disziplinverstöße bei Auswahlspielen oder internat. Veranstaltungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Auswahlspielen (WM, EM, EC etc.) bzw. sonstigen internationalen Veranstaltungen und/oder Bewerben im Ausland inkl. Reise und Aufenthalt gegen die sportliche Disziplin und/oder den Anstand verstößt und dadurch das Ansehen des österreichischen Bowlingsportes schädigt oder herabsetzt.

Rechtsfolgen:

- ❖ Automatische Suspendierung bis zur nächsten Sitzung des zuständigen StrafA
- ❖ Sperre für 4 bis 12 Monate

§ 8 Bowling um Geld oder Geldeswert

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Geld oder Sachpreise für seine (ihre) Teilnahme an einem oder mehreren Bewerben annimmt oder sich versprechen lässt.

Ausgenommen sind Reisespesenersatzes im Rahmen des jeweiligen vom Finanzamt anerkannten Höchstsatzes bzw. Trainingszuschüsse, Pokale, Plaketten oder ähnliches.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für mind. 3 bis max. 12 Monate
- ❖ Im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren oder Ausschluss aus dem ÖSKB.

§9 Mobbing

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer andere Spieler vor, während oder nach Bewerben durch abfällige Bemerkungen, Belästigung – egal ob mündlich, fernmündlich oder schriftlich – oder anders zu beeinflussen versucht, um sie in ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit einzuschränken.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre mind. 3 bis max. 12 Monate.
- ❖ zusätzlich Sperre für Auswahlberufungen bis zu 2 Jahre

§10 Unsportliches Verhalten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die sportliche Disziplin oder den Anstand verstößt, sofern dieses Vergehen nicht ohnehin unter einen in anderen §§ beschriebenen Tatbestand fällt.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre je nach Terminplan/Bewerbe für mind. 3 Pflichtspiele bis max. 3 Monate

§11 Unfares Spiel

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer während des Wettkampfes in unsportlicher Weise die



Leistung eines(r) Anderen zu beeinträchtigen sucht oder ihn (sie) in seiner (ihrer) körperlichen Sicherheit gefährdet.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für mind. 1 bis max. 3 Monate

§12 Ungehörige Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit Worten, Gebärden oder anderen Äußerungen oder Zeichen Entscheidungen des Bewerbleiters oder Schiedsrichters ungehörig kritisiert, ohne dass dieser dabei beschimpft, verspottet oder bedroht wird.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre je nach Terminplan/Bewerbe für mind. 3 Pflichtspiele bis max. 3 Monate

§13 Nichteinhalten der Sportbekleidungsordnung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die Bestimmungen der Sportbekleidungsordnung verstößt.

Rechtsfolgen:

- ❖ Geldstrafe je nach Wertigkeit des Bewerbs von € 30,-- bis 200,-- oder Sperre bis zu 5 Pflichtspielen.

§14 Nichtkennzeichnung des Mannschaftskapitäns

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer sich nicht als Mannschaftskapitän z.B. mit der Kapitänschleife bzw. einer geeigneten Alternative wie Emblem mit K oder C etc. gemäß Sportordnung kennzeichnet.

Rechtsfolgen:

- ❖ Geldstrafe von € 30,-- bis 80,-- oder Sperre bis zu 3 Pflichtspiele.

§15 Nichtabwarten des Spielendes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer, ohne das Spielende abzuwarten, den Bahnenraum verlässt, raucht, Speisen oder alkoholische Getränke konsumiert oder anders gegen die Sportordnung verstößt.

Das Spiel gilt erst als beendet, wenn der letzte Spieler - auch des Gegners – auf der Doppelbahn seinen letzten Wurf vollendet hat.

Rechtsfolgen:

- ❖ Geldstrafe von € 30,-- bis 100,-- oder Sperre bis zu 6 Pflichtspiele

§16 Verlassen des Bahnenraums

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer unbefugt den Bahnenraum verlässt. Der Mannschaftskapitän ist berechtigt, die Ergebnisse der Reservespieler einzusehen, ohne den Schiedsrichter zu benachrichtigen. Alle Spieler müssen den Schiedsrichter informieren, wenn sie den Bahnenraum aus anderen Gründen, z. B. Besuch der Sanitäranlagen, verlassen möchten.

Rechtsfolgen:

- ❖ Geldstrafe von € 25,-- bis 80,-- oder Sperre bis zu 3 Pflichtspiele.

§17 Nichtbefolgung einer Anordnung des Bewerbleiters/Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung des Bewerbleiters oder Schiedsrichters nicht nachkommt oder andere zur Nichtbefolgung auffordert.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für 2 Pflichtspiele bis max. 3 Monate

Anmerkung: Die Strafe ist nicht auszusprechen, wenn die Anordnung sich gleich oder später als den Satzungen, Schriften oder Bestimmungen des ÖSKB oder LV zuwiderlaufend herausstellt. Im zutreffenden Fall ist dann nach § 9 oder anderen zu entscheiden, dem Bestraften aber die ursächliche Fehlentscheidung jedenfalls als strafmildernd anzurechnen.



§18 Verhinderung oder Verweigerung Passkontrolle, Spielerpass fehlt

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer die Passkontrolle durch den Bewerber oder Schiedsrichter verhindert oder verweigert oder keinen gültigen Spielerpass oder ein gültiges Provisorium in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorweisen kann.

Rechtsfolgen:

- ❖ Geldstrafe von € 30,-- bis 100,-- oder Sperre bis zu 6 Wochen, jedoch mind. für 3 Pflichtspiele)

§19 Beleidigung, Bedrohung allgemein

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Andere, als Teilnehmer oder Zuschauer anwesende Personen oder anwesende Verbandsangehörige beschimpft, verspottet, in anderer Form beleidigt oder mit Misshandlung oder anderen Nachteilen bedroht.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für mind. 2 bis max. 6 Monate.

§20 Insultierung allgemein

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen absichtlichen tätlichen Angriff gegen Andere, als Teilnehmer, Funktionäre oder Zuschauer anwesende Personen richtet oder diese absichtlich behindert. Für Bewerber und Schiedsrichter gelten separate Regelungen.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für mind. 3 bis max. 24 Monate.
- ❖ Zivilrechtliche Strafanzeige vorbehalten.

§21 Beleidigung, Bedrohung der Bewerberleitung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Bewerber oder einen diensthabenden Schiedsrichter beschimpft, verspottet oder durch Gebärden oder sonstige Äußerungen oder Zeichen persönlich herabsetzt bzw. mit Misshandlung oder anderen Nachteilen bedroht.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für mind. 2 bis max. 8 Monate.

§22 Insultierung der Bewerberleitung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen Bewerber bzw. diensthabenden Schiedsrichter tätlich angreift, den offenbaren Versuch hierzu unternimmt oder Andere dazu auffordert.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sperre für mind. 4 bis max. 24 Monate.
- ❖ Zivilrechtliche Strafanzeige vorbehalten.

§§23-29 sind derzeit nicht definiert. Die Nummern werden für eine allfällige künftige Überarbeitung ohne Nachreihung der §§ des Kap. 7 freigehalten



Kapitel 7: Vergehen Spieler, Funktionäre, Vereine

§30 Verstoß gegen die Dopingbestimmungen

Doping ist der Versuch einer Leistungssteigerung des Körpers mit unerlaubten Mitteln. Ob Doping vorliegt, wird nach den jeweils gültigen Richtlinien der BSO vom zuständigen bestellten Arzt (Labor) begutachtet bzw. entschieden. Verweigerung der Dopingkontrolle wird wie nachgewiesenes Doping behandelt.

- Rechtsfolgen:** ❖ **Unabhängig von jeder nachstehend genannten bzw. verhängten Strafe ist der Ausschluss des Spielers aus dem Verband möglich**
- Spieler beim 1. Verstoß** ❖ **Disqualifikation bzw. Ausschluss vom jeweiligen Bewerb**
❖ **Zusätzlich 2 Jahre Sperre für nationale + internationale Bewerbe**
- Spieler beim 2. Verstoß** ❖ **Disqualifikation bzw. Ausschluss vom jeweiligen Bewerb**
❖ **Lebenslange Sperre**
- Spieler, Doppel, Mannschaft** ❖ **In jedem Fall erfolgt eine Strafverifizierung des Wettkampfergebnisses. Alle Ergebnisse des Gedopten werden auf Null gesetzt und die jeweiligen Pin-Ergebnisse sowie Sieg- und Wertungspunkte etc. entsprechend nach unten korrigiert**
- Geringere Sperren:** ❖ **In Fällen eines positiven Analyseergebnisses für Ephedrine, Phenylpropanolamine, Pseudoephedrine und ähnliche Wirkstoffe (wenn diese oral für medizinische Zwecke in Verbindung mit atembefreienden Mitteln und/oder Anti-Histaminen verordnet wurden) beträgt die Sperre beim ersten Verstoß 3 Monate, beim zweiten Verstoß 2 Jahre, für jeden folgenden Verstoß lebenslang.**
- Kostenersatz** ❖ **Sämtliche dem ÖSKB und/oder Landesverband aus einem Dopingvergehen entstehenden Kosten sind vom Verursacher zur Gänze zu ersetzen und können gegebenenfalls auch im Klagsweg eingefordert werden.**

§31 Spielmanipulation (Bestechung)

Wer einem offiziellen Vertreter des ÖSKB, eines angehörigen LV bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler (Athleten) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist zu bestrafen:

- Rechtsfolgen:** ❖ **Unabhängig von jeder nachstehend genannten bzw. verhängten Strafe ist der Ausschluss des Spielers / Funktionärs aus dem Verband möglich. Der betreffende Verein kann bei nachgewiesener Kenntnis des Dopings um 1 Spielklasse herabgestuft bzw. bei Mitwirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden**
- Spieler** ❖ **Sperre für mindestens 5 Monate bis zu 2 Jahren**
❖ **Zusätzlich Geldstrafe in der doppelten Höhe des tatsächlich getätigten Bestechungsbetrages oder des Bereicherungsbetrages, Mindeststrafe € 500,-- bis zu € 15.000,--**
- Funktionäre** ❖ **Funktionsverbot für 6 Monate bis zu 3 Jahren**
❖ **Zusätzlich Geldstrafe in der doppelten Höhe des tatsächlich getätigten Bestechungsbetrages oder des Bereicherungsbetrages, Mindeststrafe € 500,-- bis zu € 15.000,--**
- Vereine** ❖ **Ergebnis des Spielers des ganzen Spieltags / Durchgangs wird**



auf Null gesetzt – impliziert alle Auswirkungen auf die Mannschaftsergebnisse wie Punkteverlust und sinngemäß

§32 Unzulässige Sportwetten

Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins / Spielers / Doppels abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

Rechtsfolgen: ❖ **Unabhängig von jeder nachstehend genannten bzw. verhängten Strafe zusätzlich eine Geldstrafe in der 3-fachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes**

Spieler ❖ **Sperre von mindestens 5 Pflichtspielen (entspricht z.B. 1 Runde Teambewerb Landesliga)**

Funktionäre ❖ **Funktionsperre für mindestens 2 Monate**

Vereine ❖ **Zwangsabstieg**

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

§33 Unterlassen einer Meldeverpflichtung §§ 30+31+32

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt – dies betrifft alle Punkte der §§ 30+31+32 - und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

Rechtsfolgen: ❖ **Unabhängig von jeder nachstehend genannten bzw. verhängten Strafe im Wiederholungsfall Verdopplung der Erst-Strafen**

Spieler ❖ **Sperre von mindestens 3 Pflichtspielen**

❖ **Geldstrafe von € 500,-- bis € 15.000,--**

Funktionäre ❖ **Funktionsperre für mind. 2 bis max. 4 Monate**

Vereine ❖ **Zwangsabstieg.**

§34 Spielerabwerbung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen Spieler eines anderen Vereins durch Versprechen oder Gewährung eines Geld- oder geldwerten Vorteils, ausgenommen Reisespesenersätze im Rahmen des jeweils vom Finanzamt anerkannten Höchstbetrages, oder sonstiger Zugeständnisse in einer nicht vom ÖSKB ausdrücklich für ganz Österreich zugelassenen Art und Weise abwirbt oder abzuwerben versucht.

Rechtsfolgen: ❖ **Unabhängig von jeder nachstehend genannten bzw. verhängten Strafe im Wiederholungsfall Verdopplung der Erst-Strafen**

Spieler ❖ **Sperre für mind. 6 bis mx. 24 Monate**

Funktionäre ❖ **Funktionsenthebung für mind. 6 bis max. 24 Monate**

❖ **Bei einer Vorstrafe gem. §§ 30 bis 32 zusätzlich Funktionsverbot für 30 bis max. 60 Monate**

❖ **Bei mind. 2 Vorstrafen gem. §§ 30 bis 32 zusätzlich Funktionsverbot auf Lebenszeit, in schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB**

Vereine ❖ **Geldstrafe von € 80,-- bis 800,--. War die versprochene oder gewährte Summe höher, dann bis zur Höhe dieser relevanten Summe**

❖ **Zusätzlich je nach Sachlage Aberkennung von Meisterschafts-**



- punkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse, Entfall des Rechts auf Aufstieg bzw. Teilnahme an einer Qualifikation hierzu
- ❖ in schwerwiegenden Fällen oder bei Vorstrafe(n) gem. §§ 30 bis 32 Sperre für 12 bis 24 Monate zusätzlich zur Geldstrafe Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB

In gleicher Weise zu bestrafen ist, wer Kenntnis eines solchen Vergehens erhält und diese aktiv, z.B. durch Informationsweitergabe, oder passiv durch Unterlassung der Anzeige binnen 24 Stunden beim zuständigen StrafA unterstützt.

Bei erstmaliger passiver Unterstützung ist nur die Mindeststrafe zu verhängen.

§35 Verbotener Wettkampf

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen einen gesperrten oder nicht ÖSKB / ETBF / WorldBowling angehörenden Verein einen Wettkampf austrägt. Hiervon nicht betroffen sind Wettkämpfe, die vom ÖSKB oder LV ausdrücklich genehmigt wurden, sofern kein gesperrter Verein daran beteiligt ist oder es sich um Vergleichs- oder Freundschaftskämpfe handelt.

Rechtsfolgen: ❖ Im Wiederholungsfall Verdopplung der Strafe

Funktionäre ❖ Funktionsverbot für mind. 2 bis max. 12 Monate

Vereine ❖ Geldstrafe von mind. € 80,-- bis max. 200,--.

§36 Nichtanmeldung eines internationalen Wettkampfes

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der es unterlässt, einen internationalen Wettkampf oder die Teilnahme daran (auch von einzelnen Mitgliedern) in der jeweils vorgeschriebenen Weise (Beantragung einer internationalen Turnierlizenz) beim LV oder ÖSKB anzumelden.

Rechtsfolgen:

Vereine ❖ Geldstrafe von € 50,-- bis max. 200,--

§37 Nichtantreten zu einem Wettkampf

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft oder einzelne Spieler zu einem Pflichtspieltermin aus nicht entschuldbarem Grund verspätet, unvollständig oder gar nicht antritt.

Rechtsfolgen: ❖ Buß- und Spielgeld gemäß Jahressportprogramm ist unabhängig von nachstehenden Strafen auf Vorschreibung des ÖSKB bzw. LV zu bezahlen.

Spieler ❖ Geldstrafe von € 30,-- bis max. 100,--

Vereine ❖ Geldstrafe von € 50,-- bis max. 200,--

§38 Aufstellung eines nicht startberechtigten Spielers

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine oder mehrere nicht startberechtigte Spieler aufstellt bzw. zu einem Wettkampf antreten lässt.

Rechtsfolgen:

Funktionäre ❖ Funktionsenthebung für 2 bis 12 Monate

Vereine ❖ Geldstrafe von € 50,-- bis max. 200,--

❖ Im Wiederholungsfall zusätzlich Punkteabzug im Pflichtbewerb

❖ Bei internationalen Veranstaltungen Geldstrafe bis € 1.200,--

§39 Unberechtigtes Abtreten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Vereinsfunktionär zum unberechtigten Abtreten seiner Mannschaft oder seiner Spieler auffordert, anders dazu beiträgt oder bei Anwesenheit dies ohne Widerspruch duldet. Ebenfalls zu bestrafen ist der Verein, dem die abgetretene Mannschaft bzw. der (die) abgetretene Spieler(in) angehört.



Rechtsfolgen:

- Funktionäre** ❖ Funktionsenthebung für 2 bis 12 Monate
- Vereine** ❖ Geldstrafe von € 50,-- bis max. 200,--
❖ Im Wiederholungsfall doppelte Strafe
❖ Bei internationalen Veranstaltungen Geldstrafe bis € 1.200,--

§40 Störung des Spielbetriebes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Wettkämpfen wiederholt absichtlich den Spielbetrieb im direkten Bahnenbereich entscheidend stört, z. B. gezielte, laute Störungen während der Konzentrationsphase durch vereinszugehörige Zuschauer.

Rechtsfolgen:

- Spieler** ❖ Sperre für 2 - 6 Pflichtspiele.
- Funktionäre** ❖ Funktionsverbot für 1 Monat
- Vereine** ❖ Geldstrafen von € 25,-- bis 100,--

§41 Falschbeschuldigung, Beleidigung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer wider besseres Wissen einen Verbandsangehörigen einer nach den Bestimmungen des ÖSKB strafbaren oder unehrenhaften Handlung, die mit dem Bowlingsport in Zusammenhang steht, bezichtigt oder wer bewusst in der Öffentlichkeit (z.B. auch Facebook und sonstige soziale Medien) durch mündliche, schriftliche oder sonstige Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen die Ehre und/oder das Ansehen des ÖSKB, LV, eines Vereines oder eines ihrer Organe bzw. Funktionäre untergräbt bzw. mindert.

Rechtsfolgen:

- Spieler** ❖ Sperre für mind. 2 bis max. 12 Monate
❖ In schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB
- Funktionäre** ❖ Funktionsenthebung sowie Funktionsverbot für mind. 2 bis max. 12 Monate
❖ In schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB

§42 Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Beteiligter oder Zeuge in einem Verfahren oder einer Befragung gegenüber dem Vorstand oder einem Ausschuss des ÖSKB oder LV bewusst falsche Aussagen macht oder durch Fälschung Organe des Verbandes in Irrtum führt oder andere zu solchen Handlungen anstiftet oder auffordert.

Rechtsfolgen:

- Spieler** ❖ Sperre für mind. 2 bis 12 Monaten, in schwerwiegenden und Wiederholungsfällen bis zu 24 Monate
- Funktionäre** ❖ Funktionsenthebung sowie Funktionsverbot für 2 bis 24 Monate.

§43 Verwendung nicht regelkonformen Materials

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bewusst oder unbewusst, nicht den Bestimmungen der Schrift 6b des ÖSKB entsprechendes Material, z. B. Bowlingkugeln, bei Wettkämpfen verwendet oder dies stillschweigend duldet.

Rechtsfolgen:

- Spieler** ❖ Geldstrafe von € 40,-- bis 160,--



- ❖ Aberkennung der ab Bewerbbeginn (Durchgang) gespielten Pin
- ❖ In schwerwiegenden Fällen Sperre für max. 6 Pflichtspiele.

Vereine

- ❖ Aberkennung des gespielten Ergebnisses, Pin- bzw. Punkteabzug bei Doppel- und Mannschaftsbewerben

§44 Nichtfreigabe von Spielern

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bewusst ohne hinreichenden Grund die Freigabe eines Spielers verhindert oder verzögert oder durch Zurückhaltung des Spielerpasses oder in anderer Form die rechtzeitige Abmeldung zu verhindern sucht, damit durch Ablauf der Übertrittszeit keine Spielberechtigung für einen anderen Verein entsteht.

Rechtsfolgen:

Funktionäre

- ❖ Funktionsenthebung sowie Funktionsverbot für 2 bis 24 Monate.

Vereine

- ❖ Geldstrafe von € 40,-- bis 200,--

§45 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den mit Satzungen, Beschlüssen, Entscheidungen oder Ausschreibungen (Jahressportprogramm) festgelegten Zahlungsbedingungen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht nachkommt.

Rechtsfolgen:

- ❖ Sofern nicht im Einzelfall gesondert geregelt, je nach Sachlage Verdopplung des Geldbetrages zuzüglich Mahnspesen oder Verlust des Startrechts bis zur Bezahlung.

§46 Sonstige Vergehen gegen die Sportordnung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Wettkämpfen gegen Bestimmungen des ÖSKB oder von WorldBowling verstößt, selbst wenn er auf den Spielverlauf keinen oder nur geringen Einfluss nimmt,

Beispiele: Nichtbeachtung Essverbot, Alkoholverbot, Rauchverbot, Nichtantreten zur Siegerehrung etc.

Rechtsfolgen:

- ❖ Geldstrafe von € 25,- bis 80,--
- ❖ In Wiederholungsfällen kann die jeweils auszusprechende Höchststrafe verdreifacht werden.

Spieler

- ❖ Alternativ Sperre für bis zu 6 Pflichtspiele

§47 Sonstige Vergehen & außerordentliche Strafgewalt

Für alle Vergehen, welche in den vorangeführten §§ nicht behandelt wurden, kann der StrafA je nach Schwere der Verfehlung Strafen in angemessener Höhe aussprechen.

Bei schweren Vergehen bzw. Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist der StrafA berechtigt, neben den jeweils angeführten Strafen auch höhere Strafen für das nächste Vergehen anzudrohen, wobei die angedrohte Strafe dann ohne Rücksicht auf die für das jeweilige Vergehen vorgesehene Höchststrafe bzw. die Einschränkung durch das „Zusammentreffen mehrerer Vergehen“ verhängt werden kann.